



Statuten

FamilienNetz Schinznach

Hinweis: Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Der Verein FamilienNetz Schinznach entsteht aus dem Zusammenschluss der Vereine Mittagstisch Schinznach und Elternverein Schinznach und Umgebung.

Artikel 1 Name und Sitz

Der Verein FamilienNetz Schinznach ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 5107 Schinznach Dorf. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein FamilienNetz Schinznach ist die Trägerschaft der Tagesstrukturen der Gemeinde Schinznach. Die Zusammenarbeit ist mittels einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Schinznach geregelt.

Der Verein ist die selbständige Trägerschaft der Spielgruppe 'zom chline Drache'. Weiter bietet der Verein Veranstaltungen und Kurse für Kinder und Familien an.

Artikel 3 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen im Zusammenhang mit der Geschäftsbesorgung.

Artikel 3.1 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- Jedes Vereinsmitglied (Familie oder Einzelperson) hat eine Stimme.
- Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 15 Kalendertage im Voraus, schriftlich (per Post oder elektronisch) mit Traktandenliste.
- Anträge der Vereinsmitglieder für die Traktandenliste sind dem Präsidium schriftlich bis spätestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Wunsch von zwei Dritteln der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Artikel 3.1.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die Wahl eines Tagespräsidenten
- Die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums über die Vereinstätigkeiten
- Die Abnahme der Jahresrechnung
- Die Genehmigung des Budgets
- Die Entlastungserteilung (Décharge) des Vorstandes
- Die Wahl des Präsidiums, bestehend aus dem Präsidenten oder aus Co-Präsidenten
- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl der Kontrollstelle
- Festlegen der Mitgliederbeiträge



- Abstimmung über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- Abstimmung über die von Mitgliedern unterbreiteten, termingerecht eingegangenen Anträge
- Änderungen der Statuten
- Die Auflösung des Vereins

Artikel 3.1.2 Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium oder der Tagespräsident den Stichentscheid.

Artikel 3.1.3 Regelung Stimmrecht

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands sowie bei den Wahlen in den Vorstand sind die betroffenen Mitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Artikel 3.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Bis auf das Präsidium konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist uneingeschränkt wieder wählbar.

Artikel 3.2.1 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 3.2.2 Die Vorstandsmitgliedschaft erlischt durch

- Rücktritt
- Auflösung des Vereins
- Abberufung
- Todesfall

Artikel 3.2.3 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- Die Vorstandmitglieder vertreten den Verein nach aussen und erledigen alle Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Sie führen die Geschäfte nach bestem Wissen und Gewissen
- Sie dürfen Abschlüsse von Arbeits-, Kauf- und Mietverträgen tätigen
- Sie verantworten die Betriebsordnung, das Tarifreglement und Personalreglement, sowie weitere Reglemente
- Sie informieren die Öffentlichkeit
- Sie geben Stellungnahmen ab

Artikel 3.2.4 Zeichnungsberechtigungen des Vorstandes

Der Aktuar sowie der Kassier zeichnen jeweils kollektiv zu zweien mit dem Präsidium. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigungen in schriftlicher Form erteilen.

Rückerstattungen von Ausgaben erfolgen nur nach Absprache - vor der Beschaffung - mit dem Kassier oder dem Präsidium.

Artikel 3.3 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Revisoren werden jeweils für zwei Jahre gewählt und dürfen eine maximale Amtsdauer von 6 Jahren nicht überschreiten.

Artikel 4 Mitglieder

Die Mitglieder sind Einzelpersonen oder Familien, die einen Jahresbeitrag entrichten, unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität oder Einkommensverhältnissen.

Der Beitritt als Mitglied erfolgt freiwillig und mittels Antragsformular. Die Mitgliedschaft wird vom Vorstand genehmigt oder abgelehnt.

Mitglieder profitieren von Vergünstigungen bei diversen Angeboten und Aktivitäten des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für das angebrochene Jahr bleibt der Mitgliederbeitrag geschuldet.



Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Mitglied eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigen. Ein Ausschluss wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Artikel 5 Gönner

Die Gönner sind natürliche und juristische Personen, die einen jährlichen Beitrag dem Verein FamilienNetz zukommen lassen möchten. Gönnerbeiträge sind ab CHF 50.- nach oben frei wählbar. Jeder Gönner unterschreibt eine Absichtserklärung, den Verein während einer von ihm selber bestimmten Zeit finanziell zu unterstützen.

Die Gönner werden an die Mitgliederversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

Artikel 6 Finanzen, Mittel

Die Mittel des FamilienNetz Schinznach setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Gönnerbeiträgen
- Spenden und andere Zuwendungen
- aus diversen Aktivitäten des Vereins

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht der Mitgliederbeiträge befreit.

Auf begründeten Antrag hin kann der Vorstand Mitgliedern, die sich wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderen erschwerten Umständen in einem finanziellen Engpass befinden, den Mitgliederbeitrag reduzieren oder gänzlich erlassen.

Der Vorstand ist verantwortlich, Spenden, Zuwendungen und aus Aktivitäten erwirtschaftete Mittel ökonomisch sinnvoll im Sinne des Vereins einzusetzen und diese den Mitgliedern transparent offen zu legen.

Das Vereinsvermögen darf ausschliesslich für Vereinszwecke genutzt werden.

Artikel 7 Geschäftsjahr

Das kaufmännische Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Ausnahmen müssen begründet werden.

Artikel 8 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Nachschusspflicht ausgeschlossen.

Artikel 9 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Der Beschluss benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übergehen. Sind mehrere ähnliche Institutionen vorhanden, entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung über die Begünstigung. Existiert keine solche, wird das Vermögen der Gemeinde Schinznach zu Handen der Schulen Schinznach übergeben.



Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 20. Februar 2019 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden gemäss Beschlussfassung und Protokoll der Mitgliederversammlung vom 19. September 2022 angepasst.